



Amtssigniert, SID2022061172539
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

LL.B. Sarah Profunser
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5063
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-WR/B-2622/1-2022
Innsbruck, 15.06.2022

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren - Bescheid

Eingang Nr. Entrata nr.: 1.40.802 E		
Z. Erl. Resp. FIPA	Z. Erl. Resp. Sach	Z. Erl. Resp.
Z. K. d. C. 10/20	23. Juni 2022	Z. K. d. C.
Z. K. d. C.		Z. K. d. C.
CU: 0005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

BESCHIED

Die Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Beibehaltung des bestehenden Regulierungsbauwerkes Unterberg (Rohrleitung Guss DN 800/600 sowie des Tosbeckens an der Sill), welches mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.03.2010, 2-3372/11-2009-WFN, wasser- und naturschutzrechtlich bewilligt wurde, angesucht.

Das gegenständliche Projekt hat lediglich die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer zum Gegenstand, die Sammlung der anfallenden Niederschlagswässer über Drainageleitungen (inklusive der Zuleitungsstränge Süd und Nord) ist Gegenstand des ursprünglichen Deponieprojektes bzw. des Deponiebescheides.

Zum Schutz der Bahnanlagen erfolgte die Errichtung einer Regulierung zur schadfreien Ableitung der Oberflächenwässer. Für die Errichtung der Deponie Ahrental Süd wurde eine Guss Rohrleitung über den Tunnel Unterberg (km 81,647 - 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein - Brenner bis zur Sill errichtet. Ursprünglich war vorgesehen diese Rohrleitung in ein offenes Gerinne umzuwandeln. Aufgrund der Steilheit des Tunnels in Unterberg wird von der Errichtung eines offenen, betonierten Gerinnes abgesehen.

Die BBT SE beantragt für die permanente Ableitung der Oberflächenwässer über den Tunnel Unterberg (km 81,647 - 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein – Brenner die oben erwähnten Bewilligungen.

Spruch

- A. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde gemäß § 101 (1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 (in der Folge kurz WRG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Gemäß § 41 (1) i.V.m. §§ 41 (4) und (5), 105, 111 und 112 WRG 1959 wird der Brenner Basis Tunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, die wasserrechtliche Bewilligung für die Beibehaltung des eingangs näher beschriebenen Regulierungsbauwerkes für die schadlose Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen vom 23.05.2019, Nr. 15001, erteilt.

Hinweis auf die Einhaltung der Instandhaltungspflicht gemäß § 50 WRG 1959:

- Die Wasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen sind vom Berechtigten in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand bzw. derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet.
- Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf andere Gewässerstrecken haben die Berechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.
- Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.
- Unterlassen die sonach Berufenen diesen Schutz und entsteht hieraus die Gefahr, dass für fremdes Eigentum ein Schaden eintritt, so müssen sie in Ermanglung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von welchen diese Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade des abgewendeten Nachteiles beitragen.

II. Dienstbarkeiten:

Gemäß § 111 (4) WRG gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten auf den in den Projektsunterlagen angeführten Grundstücken als eingeräumt, *soweit* nicht anderslautende Vereinbarungen vorliegen oder getroffen werden.

- B. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als von der Tiroler Landesregierung gemäß § 42 (2) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 161/2021 (in der Folge kurz TNSchG) ermächtigte Naturschutzbehörde entscheidet für die Tiroler Landesregierung über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 7 (2) lit. a Z. 1 i.V.m. § 29 (2) lit a Z. 1 TNSchG, wird der Brenner Basis Tunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Beibehaltung des Regulierungsbauwerkes für die schadlose Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen vom 23.05.2019, Nr. 15001, erteilt.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017, im Betrage von € 380
- der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/68 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 82/2014, im Betrage von € 220
- den Barauslagen für den Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 76 (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, im Betrage von € 55,20

Der Gesamtbetrag von € 613,80 ist gemäß §§ 77 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Brenner Basis Tunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 72,20 (€ 14,30 für den Antrag, € 14,30 für die Verhandlungsschrift, 2 x € 21,80 für die Projektunterlagen zu entrichten sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. **IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**, zu entrichten. Der **Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

B e g r ü n d u n g

1. Verfahrensgang:

Die Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Regulierung des bestehenden Regulierungsbauwerkes Unterberg (Rohrleitung Guss DN 800/600 sowie des Tosbeckens an der Sill) angesucht.

Das gegenständliche Projekt hat lediglich die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer zum Gegenstand, die Sammlung der anfallenden Niederschlagswässer über Drainageleitungen (inklusive der Zuleitungsstränge Süd und Nord) ist Gegenstand des ursprünglichen Deponieprojektes bzw. des Deponiebescheides.

Zum Schutz der Bahnanlagen erfolgte die Errichtung einer Regulierung zur schadfreien Ableitung der Oberflächenwässer. Für die Errichtung der Deponie Ahrental Süd wurde eine Guss Rohrleitung über den Tunnel Unterberg (km 81,647 - 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein - Brenner bis zur Sill errichtet. Ursprünglich war vorgesehen diese Rohrleitung in ein offenes Gerinne umzuwandeln. Aufgrund der Steilheit des Tunnels in Unterberg wird von der Errichtung eines offenen, betonierten Gerinnes abgesehen.

Die BBT SE beantragt für die permanente Ableitung der Oberflächenwässer über den Tunnel Unterberg (km 81,647 - 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein – Brenner die oben erwähnten Bewilligungen. Am 15.09.2021 fand im Gemeindeamt der Gemeinde Patsch eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein statt.

2. Sachverhalt:

Zunächst darf auf die in den übermittelten aktuellen Unterlagen enthaltenen Beschreibungen des gegenständlichen Projektes verwiesen werden, welche an dieser Stelle ausdrücklich zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt erklärt werden.

Davon ausgehend konnten zudem nachfolgende (fachspezifische) Feststellungen getroffen werden:

a. Feststellungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht (26.08.2019):

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.03.2010, Zl. 2-3372/11-2009-WFN, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer „BBT-Deponie Ahrental“, sowie der Quellwässer der Jagdhüttenquelle (QU70101602) und der Ahrwiesenquelle (QU70101603) bis zur Sill, wasserrechtlich genehmigt.

Für die Dauer der Schüttmaßnahmen BBT-Deponie Ahrental wurde eine Ableitung im Abschnitt zwischen Deponiefläche und Tosbecken als Gussrohrleitung (DN 600 - DN800) errichtet. Nach Abschluss der Schüttmaßnahmen im Deponie Endausbau sollte diese Ableitung zum einem offenen Gerinne umgebaut werden.

Nunmehr beantragt die Brenner Basistunnel BBT SE die mit oben angeführtem Bescheid genehmigte Ableitung nach Abschluss der Schüttmaßnahmen als Dauerlösung zu erhalten. Der Umbau zu einem offenen Gerinne ist nicht mehr vorgesehen.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegenüber der geplanten dauerhaften Lösung keine Einwände.

Die im o.a. Bescheid auferlegten Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung wieder mitaufzunehmen.

b. Feststellungen aus wildbachfachlicher Sicht (05.11.2019):

Sachverhalt:

Zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Bereich „Regulierungsbauwerk Unterberg“ wurde eine Wasserableitung, bestehend aus einem Betonrohr DN 800 als Einlauf und in der Fallstrecke zur Sill aus DN 600 errichtet. Am unteren Auslauf dieses Rohrstranges besteht ein Tosbecken, von dem aus das Wasser über eine Grobsteinschichtung der Sill zugeführt wird. Die Rohrleitung ist in der Steilstrecke im Bereich des Tunnels Unterberg der Brennerbahnstrecke mit massiven Fixpunkten stabilisiert. Die Anlage und der Einlauf in die Sill wies zum Zeitpunkt der Begehung keinerlei Schäden auf. Am Schüttungsfuß besteht ein Zuleitungsstrang, der auch Wässer von zwei Quellschüttungen, der Jagdhüttenquelle und der Almwiesenquelle, dem Ableitungsrohr zuführt. Am Tag der Begehung waren diese Quellausleitungen am Auslauf des Ableitungsstranges zu erkennen. Die Schüttungsböschung war zum Zeitpunkt der Begehung vollflächig aufgeforstet. Für die Dimensionierung dieser Anlage wurde ein 10-minütiger Regen mit der Wiederkehrdauer von 50 Jahren ein Wert und einer Niederschlagshöhe von 34,2 mm gemäß Gitterpunkt 4844 eingesetzt. Die Berechnung erfolgte nach dem Fließzeitverfahren DWA A-1-18.

Gutachten:

Die gegenständliche Anlage befindet sich in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand und ist somit übergabefähig. Die Dimensionierung der Anlage ist nachvollziehbar und entspricht dem Stand der Technik. Der eingesetzte Niederschlagswert entspricht ebenfalls den örtlichen Gegebenheiten. Die Bemessung

erfolgte auf ein 50-jährliches Ereignis, welches laut Gitterpunkt 4844 um 4,3 mm geringfügig unter einem 100-jährlichen Ereignis liegt. Ein 100-jährliches Ereignis würde daher nur unwesentlich über der errechneten Wassermenge von 1.240 l/s liegen. Demgegenüber steht bei einer angenommenen Rohrreinigung von 100 % eine Abfuhrleistung des Ableitungsrohrs von 6.200 l/s zur Verfügung. Da diese Rohrreinigung tatsächlich jedoch wesentlich höher ist, kann von einem Abflusswert über diesen 6.200 l/s ausgegangen werden. Somit ist klar, dass die gegenständliche Anlage für das unterstellte Hochwasser wesentlich überdimensioniert und daher in der Lage ist, ein wesentlich selteneres Niederschlagsereignis schadlos abzuleiten. Die vorliegenden Unterlagen sind aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren ausreichend und vollständig.

Hinsichtlich der Einleitung in die Sill ist seitens des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung festzustellen, dass er für diese Fragestellung keine Zuständigkeit besitzt, da das Flussbett der Sill im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung liegt. Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren besteht hinsichtlich der Anlage an sich keine Notwendigkeit, eine mündliche Verhandlung abzuwickeln, jedoch bezieht sich diese Aussage, aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht auf die Einbauten am orographisch rechten Sillufer.

c. Feststellungen aus wildbachfachlicher Sicht (15.09.2021):

Es bestehen keine Auswirkungen auf die von der WLW zu beurteilenden Naturgefahren. Das gesamte Projektgebiet liegt außerhalb der verordneten Einzugsgebiete der WLW. Eine weitere Stellungnahme ist nicht mehr erforderlich.

d. Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht (14.07.2020):

Davon ausgehend, dass die geplanten Vorreinigungen der anfallenden Oberflächenwässer dem Stand der Technik und dem Leitfaden zur Entsorgung von Oberflächenwasser entspricht (vgl. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft), kann damit gerechnet werden, dass aufgrund der im Projekt angegebenen Qualität der anfallenden Wässer, von keiner Beeinträchtigung für die aquatische Lebewelt der Sill auszugehen ist.

Hinsichtlich einer allfälligen Beeinträchtigung durch die zusätzliche hydraulische Belastung kann damit gerechnet werden, dass bei der geplanten maximalen Menge von ca. 1240 l/s der anfallenden Oberflächenwässer die Sill ein entsprechendes Abflussverhalten zeigt, womit eine hydraulische Belastung weitgehend auszuschließen ist. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen wird auf die Gutachten der Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbau verwiesen.

Davon ausgehend, dass keine zusätzlichen Verbauungsmaßnahmen aufgrund der höheren Abflussverhältnisse notwendig sind, ist mit keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Potentials der betroffenen Gerinnestrecke durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

e. Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht (08.02.2022):

Im Wesentlichen wird auf die Stellungnahme vom 14.07.2020, GZ Vlh-842/476-2020, verwiesen, in der dargelegt wurde, dass die geplanten Vorreinigungen der anfallenden Oberflächenwässer dem Stand der Technik und dem Leitfaden zur Entsorgung von Oberflächenwasser entspricht (vgl. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft). Somit kann damit gerechnet werden, dass aufgrund der im Projekt angegebenen Qualität der anfallenden Wässer, von keiner Beeinträchtigung für die aquatische Lebewelt der Sill auszugehen ist.

Hinsichtlich einer allfälligen Beeinträchtigung durch die zusätzliche hydraulische Belastung, kann damit gerechnet werden, dass bei der geplanten maximalen Menge von ca. 1240 l/s der anfallenden Oberflächenwässer von einem entsprechend hohen Abflussverhalten der Sill auszugehen ist, womit eine hydraulische Belastung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Davon ausgehend, dass keine zusätzlichen Verbauungsmaßnahmen an der Sill aufgrund der höheren Abflussverhältnisse notwendig sind, ist mit keiner Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Potentials des betroffenen Detailwasserkörpers zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist auch von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von fischerwirtschaftlichen Aspekten auszugehen.

f. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht (15.09.2021):

Im ursprünglichen Bescheid v. 18.03.2010, 2-3372/11-2009-WFN, wurde eine temporäre Stahlrohrleitung zur Ableitung nunmehr lediglich von Oberflächen- bzw. Quellwässern in die Sill genehmigt. Dieses ursprüngliche Projekt beinhaltete aber eine schlussendlich dauerhafte Errichtung eines offenen, betonierten Gerinnes in die Sill.

Der nunmehrige Antrag zielt auf die dauerhafte Erhaltung des bereits bestehenden Stahlrohres ab. Aus naturkundefachlicher Sicht kann insgesamt vorab auf die Stellungnahme v. 04.11.2009, welche auch Bescheidinhalt des Bescheides v. 18.03.2010 ist, verwiesen werden.

Die massiv negative Stellungnahme zielt dabei zum großen Teil auf die ursprünglich geplante Errichtung des betonierten Gerinnes in die Sill ab. Hierbei kann zitiert werden *„da das betonierte Gerinne im vorliegenden steilen Gelände ein absolutes Wanderhindernis bedingt, eine Querung ist für Kleinsäuger nahezu unmöglich und stellt sogar für das Wild ein großes Problem da, es ergibt sich eine massive Barriere von der geplanten BBT Deponiefläche bis hinunter in die Sill“*.

Weiteres wird auch folgende Passage zitiert: *“dass im betroffenen Gelände geplante, im Beton verlegte Grobsteingerinne wird aus geländetechnischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten und hohem technischen Aufwand zu bauen sein. Aufgrund des vorhandenen oberflächlich stark anerodierten felsigen Untergrundes und der immensen Steilheit wird die vorhandene Biotopereinheit nicht nur auf der direkt betroffenen Grundfläche (ca. 3m Breite auf ca.150 Laufmeter Länge) gänzlich und dauerhaft zerstört, sondern das gesamte notwendige Arbeitsfeld wird dauerhaft verändert und aufgrund notwendiger Abraumarbeiten, Manipulationen bzw. Sicherungen in seiner Biotopwertigkeit maßgeblich degradiert. Für dieses Arbeitsfeld sind im vorliegenden Gelände im besten Falle (bei schonender Arbeitsweise) etwa 10 m beidseits zu veranschlagen“*.

Zusätzlich kann aus naturkundefachlicher Sicht in Bezug auf die Ansichtigkeit darauf verwiesen werden, dass die jetzige Stahlleitung durch den bereits aufgekommenen Waldbewuchs zumindest im Bezug auf die Weitenansichtigkeit nicht mehr relevant bzw. einsichtig ist.

Aus naturkundefachlicher Sicht wird die ursprünglich temporäre Lösung der Rohrleitung somit insgesamt als Verbesserung angesehen, dementsprechend werden auch die Schutzgüter nach TNSCHG (insbesondere Erholungswert der Landschaft) als verbessert angesehen.

g. Feststellungen aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht (15.09.2021):

Aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft besteht kein Einwand gegen den gegenständlichen Antrag.

Überdies wurden nachfolgende Stellungnahmen eingebracht:

a. Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:

[...]

Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG besteht gegen die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die permanente Ableitung der Oberflächenwässer über den ÖBB-Tunnel Unterberg bis zur Sill grundsätzlich kein Einwand.

[...]

b. Stellungnahme des öffentlichen Wassergutes:

Aus Sicht der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes bestehen keine Einwände. Gemäß den vorliegenden Plänen wurden keinerlei Flächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen.

c. Stellungnahme von Thomas Wegscheider:

Gegen das aktuell vorgelegte Projekt (bestehende Rohrleitung und das Tosbecken) wird kein Einwand erhoben. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass lediglich gegen die bestehende Rohrleitung und das Tosbecken kein Einwand besteht.

d. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten:

Die Brenner Basis Tunnel BBT SE Innsbruck sucht um die naturschutzrechtliche Bewilligung für das bereits bestehende Oberflächen- und Quellwasserableitungsrohr in die Sill an. Ursprünglich war geplant und bereits naturschutzrechtlich bewilligt, ein betoniertes Gerinne herzustellen.

Der Naturschutzbeauftragte geht davon aus, dass die Erhaltung des Bestandes weniger Beeinträchtigungen auslösen als die Neuerrichtung eines Betongerinnes auslösen würde. Aus diesem Grund wird von Seiten des Naturschutzbeauftragten kein Einwand erhoben.

e. Stellungnahme der Gemeinde Patsch:

Gegen das vorgelegte Projekt besteht kein Einwand von Seiten der Gemeinde.

f. Stellungnahme der Antragstellerin:

Es wird klargestellt, dass der Antrag sich auf die Anlagenteile entsprechend der Fertigstellungsanzeige v. 08.09.2010, GZ.; BBT-Zahl: 1634a-ha/ha. Damit entfallen die Beileitungen Nord und Süd. Diese sind somit nicht Gegenstand des hier verhandelten Antrages.

Auf Seite 7 des Kollaudierungsbescheides des Landeshauptmannes v. 15.04.2013, GZ. U-30254c/472, betreffend das Teilkollaudierungsverfahren Schüttphase 2.1 der Deponie Ahrental Süd und befindet sich in der Stellungnahme des hydrographischen Amtssachverständigen folgender Hinweis: „projektgemäß ist geplant, dass das bestehende Ableitungsgerinne für die Niederschlagswässer auch für die gegenständliche Schüttphase 2.1 weiter zu verwenden, daher besteht aus hydrographischen Sicht kein Einwand gegen die Teilkollaudierung.“ Daraus ergibt sich, dass die AWG-Behörde den Bestand der Ableitung vorausgesetzt hat und von ihrer weiteren Verwendung ausgegangen ist.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

3. Beweiswürdigung:

Die allgemeine Projektbeschreibung stützt sich im Wesentlichen auf den Antrag, die vorgelegten Projektunterlagen und die im laufenden Verfahren nachgereichten Ergänzungen.

Die ergänzenden fachspezifischen Feststellungen zu den einzelnen Fachbereichen ergeben sich aus den eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen, welche allesamt von Sachverständigen erstattet wurden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügen. Die darin enthaltenen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Außerdem sind sie im gesamten Verfahren unwidersprochen geblieben und konnten sohin der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung:

a) Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 41 (1) WRG muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30.6.1884 (Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz), sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 ("Eisenbahnanlagen") leg. cit. fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind gemäß § 41 (4) WRG so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird.

Im öffentlichen Interesse kann gemäß § 105 (1) WRG ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Naturschönheit entstehen kann.

Zu den fremden Rechten gehören insbesondere rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8 leg. cit.), Nutzungsbefugnisse nach § 5 (2) leg. cit. und das Grundeigentum (vergleiche § 12 (2) leg. cit.).

Gemäß § 41 (5) WRG haben bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten unter anderem die §§ 14 und 15 (1) leg. cit. sinngemäße Anwendung zu finden. Der erstgenannte § 14 bestimmt, dass bei Wasserbauten aller Art dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen ist, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird. § 15 (1) leg. cit. räumt Fischereiberechtigten das Recht ein, solche Einwendungen zu erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken.

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch § 111 (1) und (2) WRG. Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 (4) WRG ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. als eingeräumt anzusehen, wenn sich im Verfahren ergeben hat, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben worden ist, noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b leg. cit. gestellt worden ist, noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden sind. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Die entscheidende Behörde kam nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Beiziehung der Sachverständigen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung vorliegen und konnte diese daher im Sinne der im Spruch angeführten Bestimmungen erteilt werden.

b) Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Gemäß § 7 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens einer Bewilligung.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung besteht eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. e Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Die Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 Zi. 2 TNSchG erschien der entscheidenden Behörde auf Grund dieser Ausführung jedoch als nicht erforderlich. Die Umsetzung naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen bzw. Vorhaben stellt immer einen Eingriff in die Natur dar. Dieser Eingriff bedeutet eine durch den Menschen verursachte Änderung der Natur, die grundsätzlich als Beeinträchtigung der Schutzgüter des TNSchG zu qualifizieren ist. Bei einer derart restriktiven Auslegung des § 29 TNSchG bleibt daher für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 Zi. 1 TNSchG kein Anwendungsbereich. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass dies vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, besteht für die Naturschutzbehörde ein Ermessensspielraum im Sinne einer Geringfügigkeitsgrenze. Lediglich geringere Beeinträchtigungen, die zudem nicht von Dauer sind, erlauben somit die Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 Zi. 1 TNSchG.

Die entscheidende Behörde kam daher zum Schluss, dass auf Grund dieser Ausführungen keine Interessenabwägung erforderlich war, da bei bescheid- und projektsgemäßem Betreiben nicht mit groben oder dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz zu rechnen ist.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

- | | |
|--|------|
| 1. Brenner Basistunnel BBT SE,
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck
Samt signierter Projektausfertigung + Zahlschein | RS |
| 2. Gemeinde Patsch, 6082 Patsch | ZS |
| 3. ÖBB-Infrastruktur AG, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck | RS |
| 4. Thomas Wegscheider, Handelhofweg 63, 6080 Vill | RS |
| 5. Stadtgemeinde Innsbruck, zH Dr. Klemens Stefan Zelger,
Anichstraße 1/II, Zelgerhaus, 6020 Innsbruck | RS |
| 6. Landeshauptmann von Tirol als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
p.A. Abteilung Vlh-Wasserwirtschaft, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 7. Landesumweltanwalt, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck | Mail |

Für den Bezirkshauptmann:

Profunser, LL.B.

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

- | | |
|---|------|
| 1. Herrn Mag. Georg Ebenbichler, im Hause | Mail |
| 2. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich
Wasserwirtschaft-Wasserbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet
Schutzwasserbau und Gewässerökologie, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 4. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
Mittleres Inntal, Postfach 163, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck | Mail |
| 5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet
Siedlungswasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 6. Frau Naturschutzbeauftragte DI (FH) Stefanie Suchy | Mail |
| 7. Bund/öffentliches Wassergut, Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt
Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 8. Bund/öffentliches Wassergut, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck | ELAK |

Nach Rechtskraft an:

1. Wasserbuchdienst, p.A. Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligeiststraße 7 – 9, 6020 Innsbruck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amtssigniert. SID2022061172829
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An
Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

LL.B. Sarah Profunser
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5063
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-WR/B-2622/1-2022
Innsbruck, 17.06.2022

Zahlungsreferenz, IL/308220002463

Sehr geehrte Damen und Herren !

Empfang Nr.	140802
Entrata nr.:	140802 E
CUP I41J05000G20005	
23. Juni 2022	

Bitte um Einzahlung

Auf Grund der beiliegenden Erledigung sind Gebühren in der Gesamthöhe von **€ 727,40** zu entrichten.

Sie werden ersucht, diese auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank
IBAN: AT49 5700 0002 0000 1400
BIC: HYPTAT22

Als Verwendungszweck / Zahlungsreferenz bitte unbedingt die im Betreff unter Zahlungsreferenz angeführte Nummer eingeben, um eine ordnungsgemäße Zuordnung und Verbuchung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

LL.B. Profunser

Eingang Nr. 1.4.0.8.0.2
Entrata nr.: 1.4.0.8.0.2
CUP I41J0500020005

23. Juni 2022



Mit Beteiligung der Europäischen Union aus dem
der Transeuropäischen Verkehrsnetz
Opera finanziata con la partecipazione dell'Unione Europea
attraverso il bilancio delle reti di trasporto transeuropee



AUSBAU EISENBahnACHSE MÜNCHEN-VERONA BRENNER BASISTUNNEL

Phase definieren.

30.08.2021 14.09.2021

POTENZIAMENTO ASSE FERROVIARIO MONACO-VERONA GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO

Definire Fase.

Umbau der Regulierungsbauten zum Schutz der ÖBB Bestandsstrecke

Projekteinheit	WBS	
Genehmigungsantrag gemäß WRG §41	projectunit	Gemeindeamt Patsch Bezirk Innsbruck-Land
Dokumentenart	Tipo Documento	
Technischer Bericht	doctype	Eingel. 12. Aug. 2021
Titel	Titolo	
Dauerhafte Ableitung von Oberflächenwässern	Doctitel	Zahl: Beilagen:
Bereich Unterberg/Stefansbrücke		

Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides vom 15.06.2022, Zl. IL-WR/B-2622/1-2022
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

< Firmenlogo >
< Logo ditta >

Bearbeitet /
Elaborato
Geprüft /
Verificato

Für den Bezirkshauptmann:
LL.B. PROFUNSER

GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO - BRENNER BASISTUNNEL BBT SE Piazza Stazione 1 • I-39100 Bolzano Tel.: +39 0471 0622-10 • Fax: +39 0471 0622-11 Amraser Str. 8 • A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 4030 • Fax: +43 512 4030-110 Email: bbt@bbt-se.com • www.bbt-se.com	Freigegeben / Autorizzato		
	Freigegeben BBT / Approvato BBT		
	Masstab / Scala	-	

Projekt- kilometer / Progressiva di progetto	von / da bis / a bei / al	Bau- kilometer / Chilometro opera	von / da bis / a bei / al	Status Dokument / Stato documento	< status >
---	---------------------------------	--	---------------------------------	--	------------

Staat Stato	Los Lotto	Einheit Unità	Nummer Numero	Dokumentenart Tipo Documento	Vertrag Contratto	Nummer Codice	Revision Revisione
01	H33	DB	15001	TB	-	-	00

Bearbeitungsstand
Stato di elaborazione

Revision Revisione	Änderungen / Cambiamenti	Verantwortlicher Änderung Responsabile modifica	Datum Data
02			
01			
00	Erstversion Prima Versione	Josef Steck	23.05.2019

- 1 EINLEITUNG**
- 2 GEGENSTAND DES GENEHMIGUNGSANTRAGES**
 - 2.1 ANTRAGSTELLER
 - 2.2 GENEHMIGUNGSGEGENSTAND
 - 2.3 ERRICHTETE ANLAGEN
- 3 ENTWÄSSERUNG AHRENTAL SÜD**
 - 3.1 ÜBERSICHT ABLEITUNG
 - 3.2 BESCHREIBUNG DER ANFALLENDEN WÄSSER
 - 3.2.1 Niederschlagswässer im Projektgebiet
 - 3.2.2 Quelle Jagdhütte und Ahrenwiesenquelle
 - 3.3 GEPLANTE ABÄNDERUNG DES BESTEHENDEN ENTWÄSSERUNGSZUSTANDES
 - 3.3.1 Endzustand, nach Abschluss der Deponiearbeiten
 - 3.4 BESCHREIBUNG DES ENTWÄSSERUNGSKONZEPTES
 - 3.4.1 Ableitung zur Vorflut
 - 3.4.2 Ausbauwassermenge der Regulierung
- 4 HYDRAULISCHE VORBEMESSUNG**
 - 4.1 GRUNDLAGEN
 - 4.1.1 Berechnungsmethode
 - 4.1.2 Bemessungsregenspende
 - 4.1.3 Einzugsgebiet
 - 4.1.4 Abflußbeiwerte
 - 4.2 ERMITTLUNG DER MAßGEBENDEN ABFLÜSSE
 - 4.2.1 Endzustand
 - 4.2.2 Hydraulische Bemessung, Endzustand
 - 4.3 LITERATUR UND QUELLEN
 - 4.3.1 Literatur
 - 4.3.2 Quellen

1 EINLEITUNG

Zum Schutz der Bahnanlagen erfolgte die Errichtung einer Regulierung zur schadfreien Ableitung der Oberflächenwässer. Für die Errichtung der Deponie Ahrental Süd wurde eine Guss Rohrleitung über den Tunnel Unterberg (km 81,647 – 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein – Brenner bis zur Sill errichtet. Ursprünglich war vorgesehen diese Rohrleitung in ein offenes Gerinne umzuwandeln. Aufgrund der Steilheit des Tunnels in Unterberg wird von der Errichtung eines Tunnels abgesehen.

2 GEGENSTAND DES GENEHMIGUNGSANTRAGES

2.1 ANTRAGSTELLER

Brenner Basistunnel BBT SE für die ÖBB BAU AG

Amraserstraße 8

A-6020 Innsbruck

Ansprechperson:

Dr. Johann Hager

Tel.: +43 (512) 4030-840

FAX: +43 (512) 4030-110

2.2 GENEHMIGUNGSGEGENSTAND

Die BBT SE beantragt für die permanente Ableitung der Oberflächenwässer über den Tunnel Unterberg (km 81,647 – 81,697) der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein – Brenner folgende Genehmigungen gemäß

Wasserrechtsgesetz 1959:

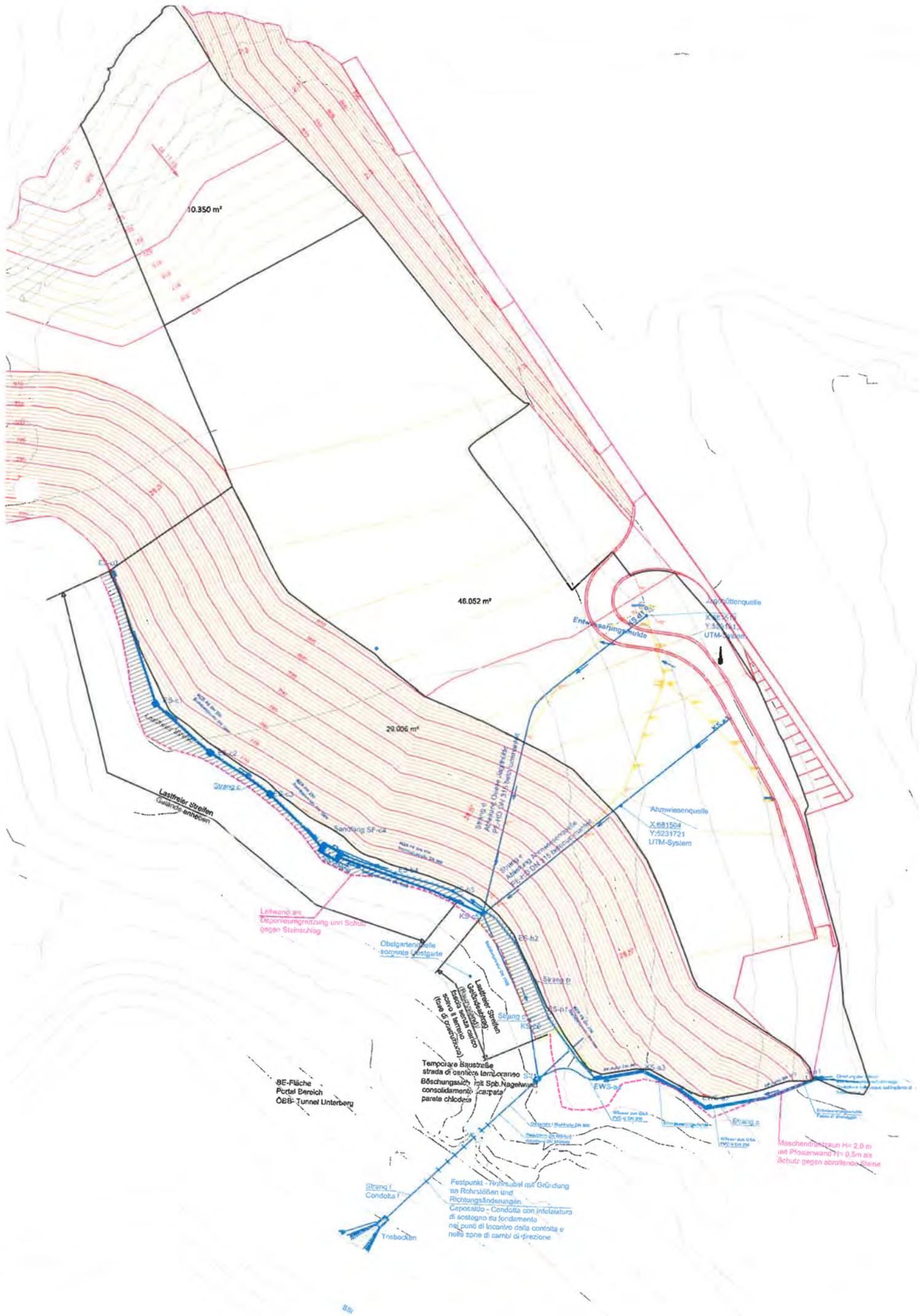
- § 41 „Schutz- und Regulierungswasserbauten“

2.3 ERRICHTETE ANLAGEN

- permanente Anlagen:
 - Betrieb einer aufgesattelten Leitung über den Tunnel Unterberg während der gesamten Betriebsphase (Gussrohr DN 600 bzw. 800).
 - Betrieb eines Tosbeckens an der Sill

3 ENTWÄSSERUNG AHRENTAL SÜD

3.1 ÜBERSICHT ABLEITUNG



10.350 m²

46.052 m²

29.006 m²

207.000
 X: 681504
 Y: 5231721
 UTM-System

Ahrwiesenquelle
 X: 681504
 Y: 5231721
 UTM-System

Lastfreier Streifen
 Guidare anstehen

Leitwand im
 Deponierungsbereich uml. Schutz
 gegen Steinschlag

Obelgerienalle
 sottomita (estgarte)

Lastfreie Strassen
 Gebirgsstrassen
 (Rückfahrstrassen)
 Escudo sottomita carcio
 (Rückfahrstrassen)

Temporäre Baustrasse
 strada di cantiere temporaneo
 Böschungssicherung mit SpB, Nagelwand
 consolidamento a parete chiusa

BE-Fläche
 Portal Bereich
 ÖBB-Tunnel Unterberg

Festpunkte - Wirtstabel mit Gründung
 an Rohrslößen und
 Richtungsänderungen
 Capotatto - Condotta con intelaturatura
 di sostegno su fondamento
 nei punti di incontro della condotta e
 nelle zone di cambi di direzione

Mischendrahtzaun H= 2.0 m
 mit Pfostenwand H= 0.5m als
 Schutz gegen abrollende Steine

Abbildung 1: Übersichtsplan Ableitung in die Sill (blau).

Die im Bereich der Deponie Ahrental Süd anfallenden Wässer sind gemäß Teilbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz GZ: U-30.254c/142 vom 16.04.09 gefasst und werden schadlos zur Vorflut Sill abgeleitet. Dies betrifft folgende Wässer:

- Niederschlagswässer im Projektgebiet
- die Quelle Jagdhütte und die Ahrenwiesenquelle

3.2 BESCHREIBUNG DER ANFALLENDEN WÄSSER

3.2.1 Niederschlagswässer im Projektgebiet

Die im Schüttbereich der Deponie abfließenden Niederschlagswässer (siehe Berechnung unter Punkt 5) gelangen in das angelegte Absetzbecken, wo die mitgespülten Feinteile sedimentieren.

3.2.2 Quelle Jagdhütte und Ahrenwiesenquelle

Die Schüttmenge beider Quellen beträgt zusammen 0,35 l/sec. Die Wässer aus den Quellen werden direkt in die Ableitung zur Vorflut eingeleitet.

3.3 GEPLANTE ABÄNDERUNG DES BESTEHENDEN ENTWÄSSERUNGSZUSTANDES

Durch die Baumaßnahmen im Projektgebiet haben sich das Abflussverhalten und die daraus resultierende Abflussmenge der Niederschlagswässer zufolge der Änderung des Bodenaufbaues sowie der Geländeneigung temporär und geringfügig auch permanent geändert.

3.3.1 Endzustand, nach Abschluss der Deponiearbeiten

Der Endausbau erfolgte bereits während des Deponiebetriebes, und sieht eine Ableitung der anfallenden, vorgereinigten Wässer in einer Rohrleitung vom südwestlichen Ende der Deponie bis zur Sill vor. Nach Fertigstellung der Deponie wird eine wesentlich reduzierte Menge an Oberflächenwässern anfallen.

3.4 BESCHREIBUNG DES ENTWÄSSERUNGSKONZEPTES

Ziel des Entwässerungskonzeptes ist die schadlose Ableitung der anfallenden, vorgereinigten Niederschlagswässer in die Vorflut Sill sowohl in der Schüttphase (Bauphase) der Deponie als auch nach Abschluss der Arbeiten im Endzustand zum Schutz der ÖBB-Bestandsstrecke.

3.4.1 Ableitung zur Vorflut

Ableitung vom Schacht S-f1 über den ÖBB-Tunnel Unterberg

bis zum Tosbecken:

Auf Dauer des Deponiebetriebes wird eine Gussrohrleitung auf Fundamenten aufgesattelt verlegt. Zum Schutz gegen Frosteinwirkungen ist eine Ummantelung mit einer Dämmschicht vorgesehen.

Die Trassenführung verläuft über den ÖBB-Tunnel Unterberg hin zum bestehenden Felssprung im Bereich des nordwestlichen Tunnelportals. Der Felskopf in diesem Bereich wird abgeflacht bzw. abgetragen.

Die Rohrverbindungen werden längskraftschlüssig (zuggesichert) ausgebildet. Die Rohrsättel aus Stahl werden auf Betonfundamenten mit Zug- und Druckanker zum Ableiten der Kräfte aufgedübelt.

Um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen, werden die ersten 20 m der Leitung nach dem Sammelschacht S-f1 in DN 800 ausgeführt. Im Bereich der Steilstrecke erfolgt dann die Reduktion auf DN 600, welche bis zum Tosbecken beibehalten wird.

Tosbecken – Vorflut (Sill):

Um Schäden im Bereich des Sillbachbettes (auskolken) hintanzustellen, wurde ein Tosbecken errichtet, welches die aufgebaute Energie umwandelt.

Die Fließstrecke zwischen Tosbecken und Sill wird mit in Beton verlegten Wasserbausteinen gegen Auskolken gesichert.

Das Tosbecken wird als Stahlbetonbauwerk ausgebildet.

3.4.2 Ausbauwassermenge der Regulierung

Angaben für den Endausbau:

Anfallende Wassermenge: max. 1.240 l/s

Diese Wassermenge entspricht in etwa 43 % der Wässer, die während der Bauphase abgeleitet werden sollten.

Einleitung der anfallenden Wässer über die aufgesattelte Rohrleitung und das bestehende Tosbecken orographisch rechts in die Sill im Bereich der Gp. 1500/1, KG Patsch.

4 HYDRAULISCHE VORBEMESSUNG

4.1 GRUNDLAGEN

4.1.1 Berechnungsmethode

Die Abflussmenge wurde mit dem Fließzeitverfahren (DWA A-118) ermittelt.

4.1.2 Bemessungsregenspende

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Deponiefläche oberhalb der ÖBB Bestandsstrecke Kufstein-Brenner

befindet, und deshalb ein hohes Schadenspotential besteht, wird die gewählte Wiederkehrperiode T_n : mit 50 a angesetzt.

Die rechnerische Fließzeit im Entwässerungssystem ist kleiner 10 min. Daraus resultiert eine Bemessungsniederschlagshöhe von 34,2 mm (siehe Tabelle 1:)

4.1.3 Einzugsgebiet

Für die Ermittlung der maßgebenden Regenabflussmengen wurde der Endzustand der Deponieschüttung untersucht. In Abbildung 2 wurde das Einzugsgebiet nach Art der Oberflächenbeschaffenheit samt der zugehörigen Flächenausmaße in Teilflächen unterteilt dargestellt.

Endzustand: (Abbildung 1:)

Der Zustand beschreibt den Endzustand nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten im Projektgebiet.

Bemessungsniederschlag h mit MaxMod- und ÖKOSTRA- Niederschlag [mm]

Gitterpunkt: 4844 (M28, R: 78882m, H: 5232255m)

T: Jährlichkeit

DAUER	DAUERMIN	TYP	1T	2T	3T	5T	10T	20T	25T	30T	50T	75T	100T
5 Minuten	5	MaxModN	5.7	8.5	10.1	12.2	15.0	17.8	18.6	19.4	21.4	23.1	24.2
5 Minuten	5	Bemessung	6.0	8.6	10.1	12.1	14.7	17.4	18.2	19.0	20.9	22.5	23.6
5 Minuten	5	ÖKOSTRA	6.4	8.8	10.2	12.0	14.4	16.9	17.7	18.5	20.3	21.8	22.9
10 Minuten	10	MaxModN	10.0	15.6	18.9	23.1	28.7	34.4	36.2	37.7	41.9	45.2	47.5
10 Minuten	10	Bemessung	9.1	13.5	16.1	19.4	23.8	28.2	29.7	30.9	34.2	36.7	38.5
10 Minuten	10	ÖKOSTRA	8.2	11.2	13.0	15.3	18.4	21.5	22.6	23.4	25.7	27.5	28.7
15 Minuten	15	MaxModN	12.7	20.2	24.6	30.1	37.6	45.1	47.5	49.5	55.0	59.4	62.5
15 Minuten	15	Bemessung	11.0	16.5	19.7	23.7	29.2	34.8	36.5	38.0	42.0	45.2	47.4
15 Minuten	15	ÖKOSTRA	9.4	12.8	14.8	17.4	20.9	24.5	25.6	26.5	29.0	31.1	32.4
20 Minuten	20	MaxModN	14.4	23.0	28.1	34.5	43.1	51.8	54.6	56.8	63.2	68.3	71.9
20 Minuten	20	Bemessung	12.3	18.4	22.0	26.6	32.8	38.9	40.9	42.4	46.9	50.5	53.0
20 Minuten	20	ÖKOSTRA	10.4	14.1	16.3	19.2	23.1	26.8	28.0	28.9	31.6	33.9	35.3
30 Minuten	30	MaxModN	16.9	27.3	33.4	41.0	51.4	61.7	65.1	67.8	75.5	81.5	85.8
30 Minuten	30	Bemessung	14.3	21.3	25.4	30.7	37.8	44.8	47.1	48.9	54.0	58.2	61.0
30 Minuten	30	ÖKOSTRA	12.1	16.1	18.6	21.8	26.2	30.4	31.6	32.7	35.6	38.2	39.7
45 Minuten	45	MaxModN	19.4	31.5	38.5	47.4	59.4	71.5	75.4	78.5	87.4	94.5	99.5
45 Minuten	45	Bemessung	16.3	24.1	28.7	34.6	42.6	50.5	52.9	55.0	60.6	65.4	68.4
45 Minuten	45	ÖKOSTRA	13.9	18.3	21.0	24.6	29.4	34.0	35.2	36.6	39.7	42.6	44.1
60 Minuten	60	MaxModN	21.2	34.4	42.2	51.9	65.1	78.4	82.6	86.1	95.9	103.6	109.1
60 Minuten	60	Bemessung	17.8	26.0	31.0	37.3	45.8	54.2	56.7	59.0	65.0	70.0	73.2
60 Minuten	60	ÖKOSTRA	15.3	19.8	22.7	26.6	31.6	36.4	37.7	39.1	42.3	45.3	46.8
90 Minuten	90	MaxModN	23.7	38.6	47.4	58.3	73.2	88.1	92.9	96.8	107.8	116.6	122.8
90 Minuten	90	Bemessung	20.0	28.7	34.1	41.0	50.1	59.1	61.8	64.3	70.5	76.0	79.5
90 Minuten	90	ÖKOSTRA	17.5	22.1	25.2	29.4	34.6	39.7	40.9	42.5	45.6	48.8	50.5

2 Stunden	120	MaxModN	25.6	41.6	51.0	62.8	78.9	94.9	100.1	104.3	116.1	125.5	132.2
2 Stunden	120	Bemessung	21.8	30.6	36.2	43.4	52.9	62.3	65.1	67.7	74.2	79.8	83.4
2 Stunden	120	ÖKOSTRA	19.4	23.7	26.9	31.2	36.6	41.8	43.1	44.7	47.9	51.1	52.8
3 Stunden	180	MaxModN	28.9	46.8	57.3	70.6	88.5	106.5	112.3	117.0	130.2	140.7	148.2
3 Stunden	180	Bemessung	24.6	33.6	39.4	47.1	57.2	67.2	70.1	72.9	79.8	85.7	89.5
3 Stunden	180	ÖKOSTRA	22.2	26.1	29.2	33.6	39.3	44.7	46.0	47.7	50.9	54.2	55.9
4 Stunden	240	MaxModN	31.2	50.6	61.8	76.1	95.4	114.7	120.9	126.0	140.2	151.5	159.5
4 Stunden	240	Bemessung	26.9	36.5	42.1	50.2	60.6	71.1	74.2	77.1	84.2	90.3	94.4
4 Stunden	240	ÖKOSTRA	24.5	28.6	31.1	35.8	41.3	46.9	48.3	49.9	53.1	56.4	58.3
6 Stunden	360	MaxModN	37.1	57.3	69.1	84.0	104.2	124.3	130.8	136.2	151.0	162.9	171.2
6 Stunden	360	Bemessung	31.5	41.9	48.0	56.0	67.2	78.3	81.7	84.8	92.5	99.1	103.5
6 Stunden	360	ÖKOSTRA	28.1	32.4	34.9	38.7	44.2	49.8	51.2	52.9	56.2	59.6	61.5
9 Stunden	540	MaxModN	42.5	63.3	75.5	90.6	111.1	131.5	138.1	143.5	158.6	170.5	179.0
9 Stunden	540	Bemessung	36.7	48.5	55.4	64.0	75.6	87.4	91.2	94.5	103.1	110.2	115.0
9 Stunden	540	ÖKOSTRA	32.2	37.0	39.7	43.3	48.0	53.2	54.7	56.4	59.9	63.3	65.2
12 Stunden	720	MaxModN	46.0	67.0	79.0	94.4	114.5	134.6	141.1	146.4	161.1	173.0	181.4
12 Stunden	720	Bemessung	40.3	53.5	61.0	70.9	83.7	96.4	100.5	104.0	113.2	121.0	126.3
12 Stunden	720	ÖKOSTRA	35.0	40.9	44.4	49.1	55.1	61.1	62.9	64.8	68.9	72.9	75.2
18 Stunden	1080	MaxModN	50.3	70.9	82.7	97.6	117.1	136.8	143.2	148.4	163.4	175.0	183.5
18 Stunden	1080	Bemessung	44.9	59.0	67.2	77.4	90.9	104.8	109.4	112.8	123.3	131.7	137.4
18 Stunden	1080	ÖKOSTRA	39.5	47.2	51.7	57.4	64.9	72.9	75.7	77.5	83.5	88.6	91.6
1 Tag	1440	MaxModN	53.1	72.9	84.8	99.8	119.4	139.2	145.6	150.7	165.5	177.5	186.3
1 Tag	1440	Bemessung	48.8	63.6	72.2	83.2	97.7	112.3	117.1	120.7	131.7	140.4	146.8
1 Tag	1440	ÖKOSTRA	44.6	54.3	59.7	66.7	76.1	85.5	88.6	90.8	98.0	103.4	107.4
2 Tage	2880	MaxModN	62.0	81.5	93.6	109.2	130.4	151.2	157.9	163.5	179.1	191.9	201.2
2 Tage	2880	Bemessung	57.9	73.6	82.8	94.7	110.9	126.9	132.0	136.2	148.2	157.8	165.0
2 Tage	2880	ÖKOSTRA	53.9	65.7	72.0	80.3	91.4	102.6	106.2	109.0	117.3	123.8	128.9

3 Tage	4320	MaxModN	67.4	86.8	99.0	114.9	136.4	157.7	164.5	170.2	186.0	199.1	208.5
3 Tage	4320	Bemessung	63.5	79.7	89.2	101.5	118.2	134.9	140.2	144.7	157.0	167.1	174.6
3 Tage	4320	ÖKOSTRA	59.6	72.6	79.4	88.1	100.0	112.2	116.0	119.2	128.1	135.2	140.7
4 Tage	5760	MaxModN	71.2	90.7	102.9	118.9	140.6	162.2	169.1	174.8	190.9	204.0	213.5
4 Tage	5760	Bemessung	67.7	84.2	94.0	106.5	123.5	140.7	146.2	150.7	163.4	173.7	181.3
4 Tage	5760	ÖKOSTRA	64.2	77.6	85.1	94.1	106.4	119.2	123.2	126.6	135.9	143.3	149.0
5 Tage	7200	MaxModN	74.9	93.7	105.9	122.1	143.9	165.7	172.7	178.4	194.6	207.8	217.4
5 Tage	7200	Bemessung	71.4	87.7	97.7	110.4	127.7	145.1	150.7	155.3	168.2	178.5	186.3
5 Tage	7200	ÖKOSTRA	67.9	81.6	89.5	98.8	111.4	124.5	128.7	132.2	141.8	149.2	155.2
6 Tage	8640	MaxModN	78.9	96.2	108.5	124.7	146.6	168.6	175.6	181.3	197.7	211.0	220.6
6 Tage	8640	Bemessung	75.2	90.6	100.8	113.6	131.0	148.6	154.3	158.9	172.0	182.4	190.3
6 Tage	8640	ÖKOSTRA	71.5	84.9	93.1	102.5	115.4	128.7	133.0	136.6	146.3	153.8	160.0

Datenquelle:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Hydrographischer Dienst in Österreich - eHYD

Tabelle 1: Bemessungsniederschlag

Abbildung 2: Einzugsgebiet und Spitzenabflußbeiwerte

4.1.4 Abflußbeiwerte

Endzustand für Gerinne Bemessung:

Für die Ermittlung der Abflussmengen werden nachfolgende Punkte zu Grunde gelegt:

- Topfläche ist eine landwirtschaftlich genutzt Wiesenfläche, Oberbodenaufbau wie auf der talseitigen Böschung (Humus 30 cm, Zwischenboden 50 cm),
- Lastfreier Streifen wird nicht begrünt und ist weiterhin mit einer wassergebundenen Schotterdecke befestigt.

Ermittelte Spitzenabflußbeiwerte Endzustand, siehe Abbildung 2

4.2 ERMITTLUNG DER MAßGEBENDEN ABFLÜSSE

4.2.1 Endzustand

Tabelle 2: Ermittlung der Bemessungsabflüsse für den Endzustand

4.2.2 Hydraulische Bemessung, Endzustand

Die Bemessungsabflüsse in den Strängen a, b, c, d, e und f verringern sich im Endzustand. Die Bemessung der Rohrleitung ist in der Bauphase bereits erfolgt.

Abflußbemessung Version 1.7

Softwarelösungen Hucke & Pülz - www.hucke-puelz.de

Projekt: Abfluss Rohrleitung zur Sill

Gesucht: Durchfluß bei Vollfüllung Q(voll):

Kreisprofil:

Durchmesser DN	d	[mm]	=	600
----------------	---	------	---	-----

Vollfüllungswerte:

Durchfluss	Q	[l/s]	=	6158,597
Querschnittsfläche	A	[m ²]	=	0,2827
Fließgeschwindigkeit	v	[m/s]	=	21,7816
Hydraulischer Radius	r _{hyd}	[m]	=	0,15
Reynoldszahl	Re		=	9976297
Schleppspannung	τ	[N/m ²]	=	1324,35
Widerstandsbeiwert	λ		=	0,02233

Betriebswerte:

Energieliniengefälle	le	[‰]	=	900
Betriebsrauheit	kb	[mm]	=	1
kinematische Viskosität	v	[m ² /s]	=	0,00000131
Rohdichte	ρ	[kg/m ³]	=	1000

Erstellt am 25.06.2019

4.3 LITERATUR UND QUELLEN

4.3.1 Literatur

ÖWAV-Regelblatt 11 – Richtlinie für die abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen; Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

4.3.2 Quellen

Teilbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Erteilung des Wasserbenutzungsrechtes zur Entwässerung von Kluft- und Karstwasserkörpern sowie zur Einleitung von Baustellen- und Bergwässern in die Vorflut und der denkmalschutzrechtlichen Bewilligung zur Veränderung der Umgebung im Bereich von Denkmälern im Rahmen des UVP-Verfahrens des BMVIT zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basistunnels der Brenner Basistunnel BBT SE im teilkonzentrierten Verfahren vom 16.04.2009.

GZ: IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72